



VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

21 K 2744/11.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des 

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Hildegard Bocklage, Neustadtstraße 34,
49740 Haselünne, Gz.: 39/11,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle Düsseldorf,
Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5464433-998,

Beklagte,

w e g e n Asylrechts (Syrien)

hat Richter am Verwaltungsgericht Dr. Barden
als Einzelrichter
der 21. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20. Juni 2011

für **R e c h t** erkannt:

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 31. März 2011 verpflichtet, festzustellen, dass in der Person des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG hinsichtlich Syriens vorliegt.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, tragen der Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d :

Der am . 1985 geborene Kläger ist nach eigenen Angaben kurdischer Volkszugehöriger ungeklärter Staatsangehörigkeit aus Syrien. Er reiste am 22. Januar 2011 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 27. Januar 2011 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt) einen Asylantrag. Zur Begründung trug er im wesentlichen vor, er habe Syrien gemeinsam mit seinen Eltern und Geschwistern verlassen, da sein Vater von Blutrache bedroht worden sei. Er selbst sei nicht bedroht worden und habe in Syrien weder mit den Behörden noch mit anderen Personen Schwierigkeiten gehabt. Er habe sich nie politisch betätigt. Die Hintergründe für die Bedrohung seines Vaters kenne er nicht. Die Familie habe Syrien im Februar 2010 verlassen, sei in die Türkei gegangen, von wo aus er im Januar 2011 nach Deutschland gefahren sei.

Das Bundesamt lehnte den Asylantrag mit **Bescheid vom 31. März 2011**, zugestellt am 14. April 2011, ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen sowie dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Es forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats zu verlassen, anderenfalls werde er nach Syrien abgeschoben. Zur Begründung führte es im wesentlichen wie folgt aus: Einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16a Abs. 1 GG scheidet aus, da der Kläger auf dem Landweg und damit aus einem sicheren Drittstaat eingereist sei. Es bestehe auch kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Es sei insoweit das Land des gewöhnlichen Aufenthaltes zu beurteilen. Dies sei vorliegend Syrien, da der Kläger fast sein gesamtes bisheriges Leben in Syrien verbracht habe und dort sein Lebensmittelpunkt hatte. Der Kläger habe keine gegen seine Person gerichteten Verfolgungsmaßnahmen staatlicher syrischer Stellen oder sonstiger Dritter,

welche sich der syrische Staat zurechnen lassen müsste, geltend gemacht. Er selbst sei nicht bedroht worden und habe in Syrien weder mit Behörden noch mit anderen Personen irgendwelche Schwierigkeiten gehabt. Auch habe er sich nie politisch betätigt. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen ebenfalls nicht vor.

Der Kläger hat **am 27. April 2011 die vorliegende Klage** erhoben, mit der er sein Begehren weiter verfolgt und ergänzend wie folgt vorträgt: Er müsse bei Rückkehr mit Inhaftierung und Befragung in einem Verhörerzentrum rechnen. Dies ergebe sich aus den Erkenntnissen von zurückgeführten Syrern.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 31. Januar 2011 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen,

hilfsweise,

festzustellen, dass in seiner Person Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hinsichtlich Syriens vorliegen.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf den angefochtenen Bescheid schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung ausführlich angehört. Wegen der Einzelheiten wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten (hinsichtlich des Klägers, seines Bruders Mazher Taher und der Frau Jiham Taher) und der Ausländerbehörde des Kreises Wesel sowie der Auskünfte und Erkenntnisse gemacht, auf die die Prozessbevollmächtigte des Klägers mit der Ladung hingewiesen worden ist und die in die mündliche Verhandlung eingeführt wurden.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Das Gericht kann durch den Einzelrichter entscheiden, nachdem ihm das Verfahren durch Beschluss der Kammer vom 4. Mai 2011 zur Entscheidung übertragen worden ist (§ 76 Abs. 1 AsylVfG). Das Gericht konnte trotz Ausbleibens der Prozessbevollmächtigten des Klägers in der mündlichen Verhandlung verhandeln und entscheiden. Die Beteiligten sind nach § 102 Abs. 1 Satz 1 VwGO ordnungsgemäß zum Termin geladen und auf § 102 Abs. 2 VwGO hingewiesen worden.

Die Klage hat im tenorierten Umfang Erfolg. Sie ist zulässig und teilweise begründet.

Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30. März 2011 ist teilweise rechtswidrig und verletzt den Kläger insoweit in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO). Hinsichtlich des Begehrens, die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hat die Klage keinen Erfolg. Der Kläger hat hingegen im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AsylVfG) einen Anspruch auf Feststellung, dass in seiner Person - derzeit - ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG hinsichtlich Syriens vorliegt.

l) Der Kläger hat keinen Anspruch auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG. Gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist. Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 kann ausgehen von dem Staat (Buchstabe a), von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen (Buchstabe b) oder von nichtstaatlichen Akteuren (Buchstabe c), sofern die unter den Buchstaben a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht; es sei denn, es besteht eine inländische Fluchialternative. Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, sind Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis 10 der Qualifikationsrichtlinie (QLR),

Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304 S. 12),

ergänzend anzuwenden.

Anspruch auf Flüchtlingsschutz hat derjenige, dem dort wegen der oben angeführten unveräußerlichen Merkmale Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib oder Leben oder schwerwiegende Beeinträchtigungen seiner persönlichen Freiheit drohen und dem deshalb nicht zuzumuten ist, in seinem Land zu bleiben oder dorthin zurückzukehren, weil die ihm drohenden Verfolgungsmaßnahmen an Intensität und Schwere über das hinausgehen, was die Bewohner des Heimatstaates auf Grund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben. Ob dem Betroffenen Verfolgung gerade in Anknüpfung an ein asylherhebliches Merkmal droht, ist nach der erkennbaren objektiven Gerichtetheit der

befürchteten Maßnahme zu ermitteln, nicht nach den subjektiven Gründen oder Vorstellungen, die den Verfolgenden dabei leiten.

Nach Maßgabe dieser Grundsätze und unter Würdigung der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der Ausländerbehörde sowie des Vortrags des Klägers in der mündlichen Verhandlung ist das Gericht nicht zu der Überzeugung gelangt, dass der Kläger die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllt. Dem Kläger droht keine politische Verfolgung gerade in Anknüpfung an ein asylherhebliches Merkmal (Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen politischen Überzeugung).

Das Gericht hält das Vorbringen des Klägers bereits für unglaubhaft. Der Kläger hat es weder in der Anhörung beim Bundesamt noch in der mündlichen Verhandlung vermocht, schlüssig und nachvollziehbar darzulegen, aus welchen Gründen die Familie (seine Eltern, seine Geschwister und er) Syrien verlassen haben. Er konnte die angeblichen Ereignisse betreffend seinen Onkel und seinen Vater nicht schildern und kaum zeitlich einzuordnen. Schließlich war er auch nicht in der Lage, die angeblichen Gefährdungen der Mitglieder des arabischen Stammes zu erläutern.

Selbst wenn das schwer verständliche Vorbringen des Klägers als wahr unterstellt würde, bestünde ebenfalls kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Eine Verfolgung von privater Seite kann dem syrischen Staat nicht als staatliche Verfolgung zugerechnet werden. Es wird zur Begründung insoweit auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid (Seite 8) Bezug genommen (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

II) Der Kläger hat allerdings – derzeit – einen Anspruch darauf, dass in seiner Person ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG besteht.

Der Antrag auf Verpflichtung zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG in Bezug auf das Herkunftsland ist seit Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes am 28. August 2007

- Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl I S. 1970) -

im Asylprozess sachdienlich dahin auszulegen, dass in erster Linie die Feststellung eines unionsrechtlich begründeten Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG und hilfsweise die Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG begehrt wird.

Vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 24. Juni 2008 - 10 C 43/07 -, BVerwGE 131, 198; Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 4/09 -, juris; Beschluss vom 29. Juni 2009 - 10 B 60/08 -, Buchholz 402.242 § 60 Abs. 2ff AufenthG Nr. 35.

Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG liegt hier vor, wohingegen die Absätze 3 und 7 Satz 2 nicht einschlägig sind. Nach § 60 Abs. 2 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für diesen Ausländer die konkrete Gefahr besteht, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden.

Der Begriff der Gefahr ist dabei im Ansatz kein anderer als der im asylrechtlichen Prognosemaßstab der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ angelegte, wobei allerdings das Element der Konkretheit der Gefahr für diesen Ausländer das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation kennzeichnet. Hiervon ist auch nach Inkrafttreten der sog. Qualifikationsrichtlinie auszugehen.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 10. April 2008 – 10 B 28/08 -, juris.

Nach Auffassung des Gerichts droht dem Kläger im Falle seiner Rückkehr nach Syrien - derzeit - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die konkrete Gefahr der Folter oder der unmenschlichen, erniedrigenden Behandlung.

Art. 1 Abs. 1 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 (BGBl. 1990 II S. 246) regelt Folgendes:

„Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck ‚Folter‘ jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden. Der Ausdruck umfasst nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind.“

Unter Folter ist damit jede unmenschliche oder erniedrigende Behandlung physischer oder psychischer Art zu verstehen, ohne dass es darauf ankommt, ob diese dem Geständnis eigener oder dem Verrat fremder Taten, der Ahndung bereits bekannter oder der Verhütung zukünftiger Handlungen dient oder Ausdruck anders motivierter Misshandlungen ist. Der Schutz vor Folter ist ein grundlegendes Menschenrecht, ihr Verbot ist in allen wichtigen Menschenrechtsabkommen enthalten.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Mai 1983 - 9 C 36/83 -, BVerwGE 67, 184.

Das Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung, das sich auch aus Art. 3 EMRK ergibt, gilt absolut.

Vgl. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), Urteil vom 18. Februar 2008 - 37201/06 -, Saadi gegen Italien, abrufbar unter

<http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?action=html&documentId=829510&portal=hbkm&source=externalbydocnumber&table=F69A27FD8FB86142BF01C1166DEA398649>;

eine Zusammenfassung dieses Urteils wurde herausgegeben vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, EU-Ius-News 3/2008, Seiten 6 / 7; abrufbar unter

http://www.bamf.de/clin_092/nn_442016/SharedDocs/Anlagen/DE/Migration/Downloads/EU-Ius-News/2007/eu-ius-news-03-2007.templateId=raw.property=publicationFile.pdf/eu-ius-news-03-2007.pdf;

zuletzt nochmals ausdrücklich EGMR, Urteil vom 30. Juni 2008 - 22978/05 -, Gäfgen gegen Bundesrepublik Deutschland, abrufbar unter

<http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?item=1&portal=hbkm&action=html&highlight=Application%20%7C%20no.%20%7C%2022978/05&sessionId=11316735&skin=hudoc-en>.

Die Kammer hat nach umfassender Auswertung aktueller Erkenntnisse in ihrer Entscheidung

- Urteil vom 24. September 2010 - 21 K 4217/09.A -, www.nrwe.de -,

wie folgt ausgeführt:

„Die Kammer geht allerdings nach umfassender Auswertung aller vorliegenden Erkenntnisse davon aus, dass im Falle des Hinzutretens besonderer gefahrerhöhender Umstände, die geeignet sind, bei den syrischen Sicherheitskräften den Verdacht zu begründen, dass der Betreffende sich in Syrien oder im Ausland gegen das syrische Regime betätigt hat, die beachtliche Wahrscheinlichkeit besteht, einer längerdauernden Befragung und Inhaftierung unterzogen zu werden, wobei die konkrete Gefahr der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung besteht. Die Anforderungen an die Annahme solcher gefahrerhöhender Umstände sind nach der aktuellen Erkenntnislage abzusenken. Das Vorliegen solcher gefahrerhöhender Umstände bedarf dabei nach wie vor einer eingehenden Überprüfung des Einzelfalles.“

Das Informationszentrum Asyl und Migration des Bundesamtes geht in seinen neuesten Erkenntnissen,

vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt), Informationszentrum Asyl und Migration, Erkenntnisse Syrien. Asylrelevante Informationen, Rückübernahmeabkommen, Identitätspapiere, Asyl-Like-Minded-Group und aktuelle Situationen (Berichtszeitraum: 1. Juni 2010 bis 8. Februar 2011), April 2011,

von Folgendem aus:

„Seit Inkrafttreten des Rückübernahmeabkommens (RÜA) sind zahlreiche Personen im Rahmen des Abkommens von Deutschland nach Syrien rückgeführt worden. Bei den rückgeführten Personen handelt es sich bisher meist um syrische Staatsangehörige.“

Sämtliche rückgeführte Personen werden grundsätzlich zunächst einer Identitätsprüfung durch die syrischen Sicherheitsbehörden unterzogen, die in Einzelfällen bis zu 14 Tagen andauern kann. In wenigen Einzelfällen dauerte die Inhaftierung auch länger als zwei Wochen. Es ist nicht möglich, Personen, die sich im Gewahrsam der Sicherheitsdienste befinden, einen Arzt oder Medikamente zur Verfügung zu stellen. Eine adäquate medizinische Versorgung durch die Sicherheitsdienste für diesen Personenkreis kann kaum sichergestellt werden. Ob es sich hierbei um ein absichtliches Verhalten der Sicherheitskräfte handelt, um der betreffenden Person zu schaden, oder ob es sich lediglich um Desinteresse oder auf Unkenntnis beruhendes eher fahrlässiges Fehlverhalten handelt, kann nicht abschließend festgestellt werden. Im Rahmen der öffentlichen Proteste wurde gemutmaßt, dass es sich um politisch motivierte Inhaftierungen gehandelt habe.

(...) Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei nicht um eine abgeschlossene Untersuchung handelt, da einerseits die Auswertung der vorliegenden Daten noch nicht vollständig erfolgt ist, andererseits die der Untersuchung zu Grunde liegende Datenmenge bzw. Fallanzahl noch zu gering ist, um abschließende Feststellungen treffen zu können. Es wird allerdings die Meinung vertreten, dass anhand der vorgestellten Kategorien dennoch in einem engen Rahmen und somit mit gewissen Vorbehalten zu behandelnde, verwertbare Aussagen zu Inhaftierungen bei Rückführungen getroffen werden können. Nach Einschätzung des Verbindungsbeamten kann bei folgenden Fallkonstellationen von rückgeführten Personen die Gefahr einer längerfristigen Inhaftierung (über zwei Wochen) in Einzelfällen auftreten:

2.7.1 Im Ausland begangene Straftaten

(... / wird ausgeführt)

2.7.2 Demonstrationsteilnahmen und exilpolitische Betätigung in Deutschland

(... / wird ausgeführt)

2.7.3 Illegale Ausreise

Auch bei Personen, die illegal aus Syrien ausgereist sind, und aus dem Ausland ohne gültige syrische Reisepässe, also z.B. nur mit einem Laissez-Passer-Dokument, zurückgeführt werden, kann eine längerfristige Inhaftierung nach Rückführung nicht ausgeschlossen werden. Hinweise dafür ergeben sich aus dem Fall der Familie (...). So war die Familie (...) länger als zwei Wochen inhaftiert. Darüberhinaus hat die syrische Seite die Verhaftung mit Verbalnote bestätigt und als Haftgrund u.a. die illegale Ausreise aus Syrien genannt. Außerdem wurde die Familie (...) ohne gültigen Reisepass aus Deutschland nach Syrien zurückgeführt. Wie anderen zur Verfügung stehenden Quellen zu entnehmen ist, wird von den syrischen Behörden bei einer Rückführung ohne gültigen syrischen Reisepass meistens unterstellt, dass die betreffende Person auch ohne Reisepass und somit illegal aus Syrien ausgereist ist. Da die illegale Ausreise aus Syrien verboten ist, werden in diesem Falle von den Sicherheitsbehörden Ermittlungen zu der vermuteten illegalen Ausreise angestellt. Hinzu kommt, dass im Falle der Rückführung ohne gültigen Reisepass die Identität der rückgeführten Person bei Einreise nicht zweifelsfrei feststeht und deshalb die syrischen Behörden auch umfangreiche Ermittlungen zur Identitätsklärung durchführen. Bisweilen werden zu diesem Zweck auch Auskünfte aus dem Heimatort der Person eingeholt. Beides zusammen, Ermittlungen wegen der illegalen Ausreise und Ermittlungen zu Identitätsklärungen, können sich teilweise sehr langwierig gestalten. Während der Zeit dieser Ermittlungen verbleiben die

abgeschobenen Personen zumeist in Haft, welche sich in diesen Fällen aufgrund der vorgenannten langwierigen Ermittlungen unter Umständen über zwei Wochen hinziehen kann. Dieser Sachverhalt wurde überdies auch aus anderen Quellen, u.a. Informationen von der Immigrationsbehörde und aus Sicherheitskreisen, inoffiziell bestätigt.

2.7.4 Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass bei Rückführungen Befragungen durchgeführt werden, in manchen Fällen kann es auch zu kurzfristige Inhaftierungen kommen. In Ausnahmefällen, z.B. bei Personen, die im Ausland Straftaten begangen haben, und bei denen, die im Ausland an exilpolitischen Aktivitäten teilgenommen haben, kann eine Inhaftierung nach der Rückführung über zwei Wochen hinausgehen. Das Gleiche kann nach neuesten Erkenntnissen auch für Personen gelten, die ohne gültige syrische Reisedokumente rückgeführt werden, wenngleich dies, wie die Auswertungen mehrerer Fälle belegen, nicht zwangsläufig sein muss. Hauptgrund für die Inhaftierung ist in diesen Fällen die Identitätsklärung. Es kommt somit darauf an, wie schnell die Identitätsklärungen durchgeführt werden können. Bei illegaler Ausreise wird zumeist eine bis zu einjährige Ausreisesperre oder eine Geldbuße verhängt. Weitergehende Konsequenzen wurden in diesen Fällen bislang nicht bekannt. Wie anhand der vorliegenden Informationen nachvollzogen werden kann, war dies auch bei der Familie (...) der Fall. In den beiden anderen Kategorien (Straftaten im Ausland / exilpolitische Aktivitäten) können weitergehende Konsequenzen, wie Verurteilung zu Haftstrafen, jedoch nicht ausgeschlossen werden.“

Eine auf dieser Grundlage erfolgte Überprüfung ergibt für den Kläger, dass derzeit mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit solche gefahrerhöhenden Umstände festgestellt werden können.

Der Kläger hat glaubhaft vorgetragen, er besitze nicht die syrische Staatsangehörigkeit und gehöre damit der Gruppe der „maktumin“ in Syrien an. Das Gericht geht daher unter Berücksichtigung der dargestellten Erkenntnisse davon aus, dass sich im Falle einer Rückführung nach Syrien eine Identitätsklärung des Klägers noch sehr viel aufwendiger und langwieriger gestalten würde als bei syrischen Staatsangehörigen. Dies dürfte in der Konsequenz eine längere Inhaftierung des Klägers zur Folge haben, wobei die konkrete Gefahr der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung besteht.

War demnach die Beklagte zu der Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 AufenthG hinsichtlich Syriens zu verpflichten, bedurfte es einer Entscheidung über den weiteren Hilfsantrag über die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. den Vorschriften der EMRK und § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht mehr.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83 b AsylVfG.

Dem Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit liegt § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO zugrunde.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen sowie diesen gleichgestellte Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe von § 67 Abs. 4 Satz 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren eingeleitet wird.

Die Antragschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden.

Dr. Barden



Ausgefertigt

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Allati'.

Allati
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle